

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Sachsen Consult Zwickau
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

erhard@scz-zwickau.de

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 15. April 2024

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 08.03.2024

Stellungnahme zum B-Plan „Gewerbegebiet am Mühlweg“ in Pfaffenhain (Vor-entwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Ein bestehender Gewerbebetrieb soll um 3,35 ha erweitert werden. Die Planfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine weitere Entwicklung über den B-Plan hinaus ist mit dem Regionalplan nicht vereinbar, weshalb es sich um eine Abrundung handelt. Der Einsatz erneuerbarer Energien am Standort wird geplant. Als Ausgleich zur Bodenversiegelung sind 2 Maßnahmenflächen (insg. rund 6.400 m²) vorgesehen, welche die Aufwertung und Verbreiterung eines Gewässerrandstreifens, Gehölzpflanzungen und die Anlage von extensiven Blühwiesen beinhalten.

Zum Vorhaben ergehen Hinweise.

Lichtemissionen

In der Umweltprüfung sollte das Risiko und die Auswirkung von sog. Lichtverschmutzung durch die Beleuchtung in Gewerbegebieten berücksichtigt werden. Das hat verschiedene Gründe, z. B.:

- 60 % aller Insektenarten und 30 % aller Säugetierarten sind dämmerungs- und/oder nachtaktiv
- Zunahme der Erhellung der Nachtlandschaften global um 2 – 6 % jährlich

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

- Schutzgebiete beeinträchtigt, weil z. B. Lichtglocken über viele Kilometer hin wirksam sind (und der Uferrandstreifen des Goldbaches befindet sich in unmittelbarer Nähe)

Davon ausgehend, kann ein Beleuchtungskonzept erarbeitet werden, welches Lichtemissionen erheblich reduzieren kann. Vorabüberlegungen zur Standortwahl der Außenbeleuchtung können sein: Wo wird künstliches Licht benötigt? In welcher Helligkeit ist es erforderlich?

Künstliches Licht sollte unbedingt auf das erforderliche Maß begrenzt werden, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen. Hier sollte das Licht aber auch nicht immer eingeschaltet bleiben, sondern über einen Bewegungsmelder oder eine Zeitschaltuhr gesteuert werden. Zu berücksichtigen ist auch die Beleuchtungsstärke, denn die anziehende Wirkung auf Insekten sinkt mit abnehmender Helligkeit. Da Insekten hauptsächlich in den Sommermonaten fliegen, sollte man auch prüfen, ob man die Beleuchtung möglichst nur auf den Zeitraum Oktober bis März beschränken kann.

Strahlt eine Leuchte nicht nur nach unten, sondern auch waagrecht in die Landschaft oder gar nach oben, entwickelt diese zusätzlich eine Fernwirkung und lockt Insekten aus einem viel größeren Umkreis an. Umso größer der Kontrast zur Umgebungshelligkeit ist, desto stärker ist die Anziehungskraft.

Bevorzugt sollten eingesetzt werden:

- LED-Leuchten (gleichzeitig energiesparend)
- warmweißes Licht (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin)
- vollständig gekapseltes Lampengehäuse (nach oben abgeschirmt)
- keine Kugelleuchten!

Redaktioneller Hinweis

Die Formulierung zum Artenschutzgutachten auf S. 17: „Um zu dem Ergebnis zu kommen, dass keine geschützten Arten betroffen sind [...]“, ist mindestens als unglücklich zu bewerten. Es kann der Eindruck entstehen, dass keine unvoreingenommene Prüfung stattfindet, weil das (gewünschte) Ergebnis vorweggenommen wird. Gutachten haben jedoch neutral zu erfolgen und das sollte in den Planungsunterlagen auch deutlich werden.

Mit verBUNDenen Grüßen



Thomas Baumeister
Landesgeschäftsführer